

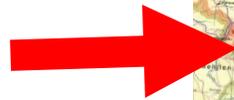
Roadmap zur Großen Lösung

Praxiserfahrung des Kreises Euskirchen (NRW)

Erdmann Bierdel, Geschäftsbereichsleiter Jugend, Bildung und Integration

- Erdmann Bierdel Dipl. Soz.Arb./Soz.päd. (FH)
 - Seit 1989 in der Abteilung Jugend und Familie Kreis Euskirchen
 - Bezirkssozialarbeit bis 2002
 - ASD-Teamleitung bis 2007
 - Jugendamtsleitung bis 2021
 - Seitdem Geschäftsbereichsleiter Jugend, Bildung und Integration (Dezernent)
-
- DIFU-Beirat seit 2008
 - Aktiv für LKT NRW und DLKT

Der Kreis Euskirchen



Der Kreis Euskirchen



Ca. 195.000 Einwohner*innen

Ländlich geprägter Kreis
(11 Kommunen 5.000 – 65.000 EW)



Zuständigkeitsbereich
kommunaler Träger der
Eingliederungs- und Jugendhilfe
identisch (sehr selten in NRW)



Inklusion: ein Thema im Kreis Euskirchen

- Platziertes Querschnittsthema in Politik und Verwaltung seit 2009 (Inkrafttreten der UN-Behindertenkonvention)
- Diskussion des „Nationalen Aktionsplans“ (2011) und NRW Aktionsplan „NRW inklusiv“ (2012) führt zur Einrichtung der „Interfraktionellen Projektgruppe Inklusion“ (2012)
- Bildungskonferenz zur Inklusiven Schule und Jugendhilfe 2012
- Erstellung und Diskussion eines fortgeschriebenen Handlungskonzeptes „Inklusion“ in leichter Sprache seit 2017 (alle Felder)



Meilensteine der Weiterentwicklung der Jugendhilfe

- Aufgabenzuordnung Eingliederungshilfe des Kreises durch päd. Mitarbeitende des Jugendamtes (Eingliederungshilfe in der KiTa und Schulbegleitung für alle Kinder) ab 2012
- Zeitgleich auf Wunsch der Schulträger Aufgabenübertragung und Ausbau der Schulsozialarbeit (2012 – 2021 alle Regelschulen)
- 10/2020 Sensibilisierung des ASD durch interne Fortbildung „Verständliche Sprache in der Jugendhilfe“



- ... beim überörtlicher Träger (Unterbringung nach dem SGB XII/SGB IX)
- Inobhutnahmen nur falsch platziert in der stationären Jugendhilfe möglich (Heimaufsicht genehmigt keine Öffnung der Einrichtungen)
 - Lange Verweildauern in der Inobhutnahme (wenig Plätze, keine Platzgenehmigung von Inobhutnahmeplätzen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe)
 - Perspektive der Eltern und Kinder unzureichend berücksichtigt (keine Beratung, keine Planungsprozesse)
 - „Schicksalsgrenze IQ 70“ provoziert Verschiebepipeline

Diskussionen auf der Bundesebene (ab 2017)

- Breiter Beteiligungsprozess im 2. Anlauf mit der Eingliederungshilfe
- Breite fachliche Zustimmung für die Große Lösung (trotz heftiger Gegenwehr u.a. aus NRW)
- Kommunale Jugendhilfe eher zurückhaltend
 - Angst vor fachlicher Überforderung
 - „unbekannte Störungsbilder“
 - „besondere rechtliche Kenntnisse“
 - „der Dschungel der Rehaträger“
 - Angst vor Fallaufkommen / Fachkräftemangel

- Hochzoonung auf die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände)
 - Zuständig für Leistungen über Tag und Nacht (stationär wie vorher)
 - zuständig auch für Pflegekinder mit Behinderung
 - zuständig für Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege
- Ambulante Eingliederungshilfe von Schulbeginn bis zur Beendigung der Schulpflicht Aufgabe des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe

KJSG – Bundestag 21.04.21 und Bundesrat 7.05.21

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/28870

21.04.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26107, 19/27481 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
(Drucksache 319/21, zu Drucksache 319/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Es spricht zu uns Herr Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat Ende vergangenen Jahres den Entwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, über den die Länder in wenigen Augenblicken hier im Bundesrat final abstimmen werden.

Vorausgegangen war der Beteiligungsprozess „Mitredden – Mitgestalten“. Nordrhein-Westfalen hat daran intensiv mitgewirkt, da die Ziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von uns uneingeschränkt geteilt werden. Allerdings hat es danach noch ein ganzes Jahr gedauert, bis die Bundesregierung überhaupt ihren Referentenentwurf vorlegen konnte.

Beschluss des Bundesrates

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

1444

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, ausgegeben zu Bonn am 9. Juni 2021

**Gesetz
zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

Vom 3. Juni 2021

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“.

b) In der Angabe zu § 9 werden die Wörter „Jungen

c) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a Ombudsstellen“.

d) Nach der Angabe zu § 10 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 10a Beratung

§ 10b Verfahrenslotse“.

e) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Schulsozialarbeit“.

f) Die Angabe zu § 35a wird wie folgt gefasst:

„§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung“.

g) Nach der Angabe zu § 36a wird folgende Angabe eingefügt:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 3. Juni 2021

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Lambrecht

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil

Juni 2021 – gültig ab Inkrafttreten KJSG (Juni 2021)

Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien

Grundausrichtung auf die Selbstbestimmung junger Menschen Eltern-unabhängige Beratung Adressatengerechte Aufgabenwahrnehmung Stärkung der Beteiligung / Selbstvertretungen

Unterstützende Leistungen für Familien

Förderung der Erziehung in der Familie Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder Versorgung und Betreuung in Notsituationen Kumulative Gewährung von HZE Schulbegleitung als HZE

Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung

Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII (Geschwister, Einbezug Dritter, nichtsorgeber. Eltern)
Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen Konzept für Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Weiterentwicklung Elternarbeit Perspektivklärung / Dauerverbleibensanordnung Zusammenarbeit Eltern / Pflegeeltern

Inklusion

- Behinderungsbegriff
- Beratungspflichten (behinderungsspezifische Anforderungen)
- Jugendliche mit Behinderung in der Jugendarbeit
- Inklusive Betreuung in Kindertagesstätten
- Umsetzung der Beratungspflichten (Qualifikation)
- Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren § 10 a SGB VIII und § 117 SGB IX
- Gemeinsame Übergangsplanung (§36 b SGB VIII)

Perspektive:

- Ab 01.01.2024 Verfahrenslotse
- Ab 01.01.2028 Hilfen aus einer Hand

- 4/2022 Modellkommune Kreis Euskirchen
- 6/2022 „Zukunftsvertrag NRW“ (Koalitionsvertrag)

Wir wollen Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen aus einer Hand. Daher unterstützen wir das Vorhaben des Bundesgesetzgebers zur Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe. In allen Handlungsfeldern wollen wir die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, inklusive Angebote flächendeckend umzusetzen.

(S. 50)



- 8/2022 Schulsozialarbeit an beiden Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Ab 9/2022 Kooperationsgespräche mit Akteuren der Eingliederungshilfe (Frühförderstelle, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Stationäre Einrichtung im Kreis, Kreissozialamt)
- 11/2022 Gespräch BMFSFJ, MAGS & MKJFGFI NRW, LVR
 - Modellhafte Erprobung wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt
 - Fokussierung auf geltendes Recht: insbesondere Möglichkeit der Beteiligung der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren gem. § 10 Abs. 3 SGB VIII / § 117 Abs. 6 SGB IX

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 10a Beratung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

(2) Die Beratung umfasst insbesondere

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung,
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien (...),
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe

informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(5) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.

(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

§ 117 Gesamtplanverfahren

(1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:

1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
3. Beachtung der Kriterien (...),
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
5. Durchführung einer Gesamtkonferenz,
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtkonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

(2) Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.

(3) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Eingliederungshilfe

informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies für den Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und am Gesamtplanverfahren beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, ist der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu informieren und am Gesamtplanverfahren zu beteiligen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist.

(5) § 22 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, auch wenn ein Teilhabeplan nicht zu erstellen ist.

(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, *soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.*

BT Drucksache 19/26107 zur Änderung im SGB IX (§. 126):

„Die Regelung im neuen Absatz 6 korrespondiert mit § 10a Absatz 3 SGB VIII-E, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 117 SGB IX und insbesondere bei der Aufstellung des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX mit der Zustimmung des Personensorgeberechtigten **beratend teilnimmt**. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann dieser Teilnahmepflicht nur nachkommen, wenn er **vom Träger der Eingliederungshilfe über das Verfahren in Kenntnis gesetzt und beteiligt wird** (vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 12). **Der Träger der Eingliederungshilfe muss das Jugendamt beteiligen**, das nach § 86 SGB VIII für die Gewährung von Leistungen an den betreffenden jungen Menschen örtlich zuständig wäre. Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen.

BT Drucksache 19/26107 (Fortsetzung):

... Dabei geht es insbesondere um die **Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase** „Kindheit und Jugend“, in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das **Beziehungsgefüge der Familie** insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss. Die Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren kann auch **der Abstimmung und gemeinsamen Klärung bei einer im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen dienen.**

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren erfolgt **unabhängig von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger** am Teilhabepflichtverfahren nach § 19 SGB IX. Die beratende Mitwirkung nach § 10a Absatz 3 SGB VIII-E in Verbindung mit § 117 Absatz 6 SGB IX-E bezieht sich nicht auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Funktion als Rehabilitationsträger.

BT Drucksache 19/26107 (Fortsetzung):

... Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat vielmehr **seine Expertise** in Wahrnehmung seines Auftrags, zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, in die Gesamtplanung einzubringen, **um zur Bedarfsgerechtigkeit der nach dem SGB IX dem betreffenden Kind oder Jugendlichen zu gewährenden Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen.**

Die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nur mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten. Damit wird auch dem in § 1 SGB IX niedergelegten Grundsatz der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung entsprochen. **Dies setzt voraus, dass eine Aufklärung über die Rolle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gesamtplanverfahren erfolgt.**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger der Eingliederungshilfe von einer Beteiligung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe absehen.

BT Drucksache 19/26107 (Fortsetzung):

... Im Hinblick auf den Normzweck können solche Ausnahmefälle nur dann begründet werden, **wenn ein Absehen von der Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Einzelfalles mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen notwendig** erscheint. Dies könnte etwa dann der Fall sein, wenn die Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen bei der Leistungsgewährung führt."

- 12/2022: Gespräch mit örtlichem Träger der Eingliederungshilfe:
 - Fallzahlen Eingliederungshilfe SGB IX örtlich:
 - Hohe Fallzahlen nur Schulbegleitung (**147** Fälle, sehr heterogen)
 - Leistungsgewährung IST-Zustand durch Verwaltungsangestellte (ca. **50** Fälle/Jahr)
 - Probleme mit Rehaträgern (fast) ausschließlich mit Krankenkassen

- 1/2023, Kooperationsgespräch mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe (LVR Dez. 7: Hilfen über Tag und Nacht, Dez. 4: Frühförderung, Hilfen bis zur Einschulung)

Fallzahlen überörtlich:

- **52 Hilfen über Tag und Nacht**
(Stichtag: 16 in Pflegefamilien, 12 in Internaten und 24 in einer Einrichtung,
- **4 Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege** gem. §§ 39, 42 SGB XI /Jahr
- **640 Hilfen für 388 Kinder bis zum Schuleintritt**
(Stichtag: 457 Hilfen für 332 Kinder in Kindertagesbetreuung, 183 Hilfen für 55 Kinder Frühförderung)
- Keine Lösungsvorschläge für schwieriges Thema „Kinderschutz bei Inobhutnahmen“

- Geplant (I):
 - Fortwährende Info an JHA, Einbeziehung der AGs nach § 78 SGB VIII
 - Arbeitsgruppe Kreis EU / LVR Dez. 4 (Frühkindlicher Bereich) und
 - Arbeitsgruppe Kreis EU / LVR Dez. 7 (Hilfen über Tag und Nacht / Pflegefamilien)
 - Daraus resultierend: Konzepterstellung Verfahrenslotse gem. § 10 b SGB VIII mit starkem Bezug zum frühkindlichen Bereich Stellenbesetzung ab 01.01.2024

- Geplant (II):
 - Versuch, Elternpartizipation zu etablieren
 - Formulierung des bestehenden und kommenden Angebots der Jugendhilfe für Familien mit Kindern mit Behinderung (§§ 10a Abs. 3 & 10 b SGB VIII)
 - Begleitung der Eltern bei auftretendem Leistungsbedarf Eingliederungshilfe (Anknüpfung ggf. insbesondere Schulsozialarbeit Förderschule GE und Frühe Hilfen/Familienhebamme/ Kooperation Kinderärzte)
 - Organisationsentwicklung ASD (Fortbildung, kein Spezialdienst geplant, ggf. Fachberatung)
 - Forderung, dass die Landschaftsverbände als Landesjugendämter den fachlichen Prozess in der Jugendhilfe unterstützen, obwohl sie als Träger der Eingliederungshilfe involviert sind

- ... trotz langem, mehrdimensionalen Weg: mit offenen Augen losmarschieren!
- ... auf Vorteilsübersetzung achten (u.a. Politik, Verwaltungsleitung, Mitarbeitende, Kooperationspartner, Eltern)
- ... Realitätsbezug wahren (insb. Fallzahlengröße und – Qualität)
- ... Lösungen suchen statt Probleme



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen?

Anregungen?

Kommentare?

Erdmann.bierdel@kreis-euskirchen.de

02251/15650

